

21. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2024
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Vorblatt

Problemanalyse

Die Höhe des in § 4 der FSG-Durchführungsverordnung geregelten Kostenbeitrages ist nicht mehr aktuell, da mittlerweile durch Anhebungen der Versandkosten durch die Post AG seitens der ÖSD ein etwas höherer Betrag für Produktion und Versand der Scheckkartenführerscheine in Rechnung gestellt wird.

Durch die 22. FSG-Novelle wurde eine Gebührenbefreiung unter Beibehaltung des Kostenbeitrags auch für andere Lenkberechtigungsklassen als C, D, CE, DE etc. eingeführt. Dies ist in der Formulierung des § 4 der FG-DV zu berücksichtigen.

Das Verkehrscoaching wurde 2009 eingeführt und seit damals sind die zu zahlenden Tarife für die Kurseinheiten unverändert.

Ziel(e)

Schaffung eines Kostenbeitrages der dem tatsächlich verrechneten Betrag entspricht und Herstellung einer Ordnungsregelung, die mit der 22. FSG-Novelle in Einklang steht.

Erhöhung der Tarife beim Verkehrscoaching.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anhebung des Kostenbeitrages auf 14,90 Euro

Entfall der Einschränkung auf die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1), und DE(D1E)

Anpassung der Honorare für das Verkehrscoaching.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2024 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

1. In der WFA zur 22. FSG-Novelle wurde dargelegt, dass durch die verfügte Gebührenbefreiung bei der Verlängerung befristeter Lenkberechtigung etwa 20.000 Personen betroffen sind, denen eine Entlastung von insgesamt 742.000 Euro (bundesweit/Jahr) zu Gute kommt; das entspricht 37,10 Euro pro Fall.

Gemeinsam mit den rund 48.000 Fällen von Verlängerungen von Lenkberechtigungen für die Klassen C, D, CE, DE etc., die schon bisher von Gebühren befreit waren und nur den in § 4 der DV vorgesehenen Kostenbeitrag zahlen mussten, sind es nunmehr 68.000 Personen, die unter diese Regelung fallen, d.h. anstatt der vollen Gebühr von 49,50 Euro nur den Kostenbeitrag gemäß § 4 DV zahlen müssen.

Der Kostenbeitrag wird von 12,40 Euro auf 14,90 Euro angehoben, was einer Anhebung von 2,50 Euro entspricht. Insgesamt sind es somit 170.000 Euro, die von allen Besitzer:innen von befristeten Lenkberechtigungen – egal welcher Klasse – bundesweit und pro Jahr mehr zu bezahlen sind.

Für Behörden oder Gebietskörperschaften ergeben sich hingegen keine Mehreinnahmen, da die Behörden die (erhöhten) Kosten für Führerscheinherstellung und Versand direkt mit dem Hersteller (ÖSD) verrechnen. Somit ist dieser nunmehr höhere Kostenbeitrag bei den Behörden nur ein "Durchlaufposten".

2. Hinsichtlich der Anhebung der Tarife für das Verkehrscoaching ergeben sich keine finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen auf Länder und/oder Behörden. Die erhöhten Kosten sind ausschließlich von Personen zu tragen, die das Verkehrscoaching zu absolvieren haben. Die Mehrkosten treten in gleichen Ausmaß als Mehreinnahmen auf Seiten der Rettungsorganisationen zu Tage.

Die Kostenänderung beträgt:

Gruppensitzung (bestehend aus 4 Kurseinheiten): Mehrkosten/Kurseinheit: 8 Euro

Einzelkurs (bestehend aus 2 Kurseinheiten): Mehrkosten/Kurseinheit: 16 Euro

Pro Jahr werden österreichweit insgesamt (als Gruppen- oder Einzelkurs) etwa 6700 Verkehrscoachings absolviert. Die Kosten steigen insgesamt (d.h. in beiden Varianten) von 100 auf 132 Euro, was einem finanziellen Mehraufwand von 32 Euro pro Fall entspricht. An bundesweiten jährlichen Zusatzkosten für Teilnehmer an Verkehrscoachings fallen somit 214.400 Euro an.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Unionsrecht wird nicht tangiert

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1779384167).